

1 ANWENDUNG

Diese Feldtestbedingungen finden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, Anwendung auf und sind Bestandteil von schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, wenn (a) auf die Feldtestbedingungen in der Vereinbarung oder bei ihrem Abschluss Bezug genommen worden ist oder (b) die Vereinbarung einen Feldtest zum Gegenstand hat und die Feldtestbedingungen auf eine frühere Vereinbarung betreffend einem Feldtest zwischen den Parteien Anwendung gefunden haben.

2 PARTEIEN, UMFANG UND GEGENSTAND

Die Vereinbarung wird zwischen der DeLaval Gesellschaft (nachfolgend „DeLaval“) und dem Testbetrieb geschlossen, die in der Vereinbarung bezeichnet sind.

DeLaval wird die Gegenstände, die in der Vereinbarung angegeben sind (zusammen mit von DeLaval gestellter zugehöriger Ausrüstung, Produkte und Software die „Testobjekte“), für die Durchführung eines Feldtests auf dem Testbetrieb zur Verfügung stellen.

Ziel des Feldtests ist festzustellen, ob die Testobjekte den generellen Erwartungen und Anforderungen des Testbetriebs und von DeLaval entsprechen. Weitere Ziele und ein weiterer Umfang des Feldtests können in einem Testplan detailliert beschrieben werden.

3 LIEFERUNG UND INSTALLATION

Soweit in der Vereinbarung nicht anders bestimmt, wird DeLaval die Testobjekte zu dem Testbetrieb liefern und sie dort installieren. Vor der Installation der Testobjekte führt DeLaval jedoch eine Begehung der im Testbetrieb vorhandenen, direkt vom Feldtest betroffenen Einrichtungen durch. Stellt DeLaval fest, dass die Einrichtungen des Testbetriebs für die Durchführung des Feldtests geändert werden müssen, werden sie DeLaval und der Testbetrieb darüber verständigen, (a) ob die Einrichtungen geändert werden sollen (und in diesem Fall, wer die Kosten dafür tragen soll), oder (b) ob der Feldtest nicht durchgeführt werden soll. DeLaval hat Kosten für solche Änderungen nur zu tragen, soweit DeLaval deren Übernahme schriftlich bestätigt hat.

4 ZUGANG

Der Testbetrieb wird DeLaval angemessene Unterstützung sowie solche Informationen und solchen Zugang zu seinem Betrieb, zu seinen Einrichtungen und seiner Software (einschließlich Fernzugriff) gewähren, wie DeLaval für die Durchführung des Feldtests vernünftigerweise benötigt und verlangt. Insbesondere erhält DeLaval hinreichenden Zugang zu den Testobjekten und dem Betrieb des Testbetriebs, um (a) die Erhebung von Test Daten und die Evaluierung von Ergebnissen des Feldtests und die Sicherstellung der korrekten Funktion der Testobjekte während des Feldtests, und (b) die Installation der Testobjekte zu Beginn des Feldtests sowie deren Entfernung nach dessen Beendigung (es sei denn, der Testbetrieb erwirbt Testobjekte gemäß Ziffer 7) zu ermöglichen. Besuche von DeLaval sollen jedoch in Abstimmung mit dem Testbetrieb erfolgen, um Auswirkungen auf die Arbeit des Testbetriebs gering zu halten.

Der Testbetrieb wird DeLaval schriftlich auf Risiken, die die Sicherheit der Mitarbeiter von DeLaval bei der Arbeit auf dem Testbetrieb gefährden können, hinweisen und diesbezüglich detaillierte Informationen zur Verfügung stellen. Der Testbetrieb wird DeLaval ferner unverzüglich und schriftlich über etwaige Schäden an Personen oder Vermögen (einschließlich Tieren) mit Bezug zu den Testobjekten unterrichten und diesbezüglich detaillierte Informationen zur Verfügung stellen.

5 BETRIEB UND WARTUNG

Während des Feldtests ist der Testbetrieb zur Nutzung installierter Testobjekte für ihre vorgesehenen Zwecke berechtigt und verpflichtet.

Der Testbetrieb ist für den täglichen Betrieb der Testobjekte verantwortlich und hat: (a) die Testobjekte

in verantwortlicher Weise zu unterhalten (vorbehaltlich Ziffer 7 betreffend Eigentum), und (b) die Funktion der Testobjekte laufend zu überwachen. Der Testbetrieb wird Anweisungen von DeLaval betreffend den Betrieb, die Wartung und die Überwachung der Testobjekte befolgen.

Sollten Ausfälle oder sonst Abweichungen von normalem Betrieb und normaler Funktion der Testobjekte beobachtet werden, wird der Testbetrieb dies der benannten Kontaktperson von DeLaval unverzüglich berichten. Im Falle eines Ausfalls der Testobjekte oder einer durch Testobjekte verursachten Störung der Betriebsabläufe des Testbetriebs ist DeLaval verpflichtet, unverzüglich wirtschaftlich angemessenem Aufwand zur Behebung etwaiger Fehler in den Testobjekten zu betreiben, um etwaige negative Auswirkungen auf die Betriebsabläufe des Testbetriebes zu minimieren.

6 KOSTEN UND VERGÜTUNG

Soweit nicht anders in der Vereinbarung festgelegt, schuldet keine Partei der jeweils anderen Partei für den Feldtest oder sonst unter der Vereinbarung eine Vergütung.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, trägt jede Partei ihre Kosten in Zusammenhang mit der Vereinbarung und dem Feldtest selbst.

7 EIGENTUM

Testobjekte sind und bleiben, vorbehaltlich der Regelungen unter dieser Ziffer, Eigentum von DeLaval (oder ggf. anderen Gesellschaften der DeLaval Unternehmensgruppe). Der Testbetrieb ist nicht dazu berechtigt, Handlungen vorzunehmen, die die Rechte von DeLaval an den Testobjekten gefährden könnten. Insbesondere darf der Testbetrieb Testobjekte oder Teile davon nicht ohne schriftliche Zustimmung seitens DeLaval ändern, anpassen oder austauschen.

Wenn vereinbart worden ist, dass der Testbetrieb an allen oder an einigen Testobjekten Eigentum erwerben kann, so gilt das Folgende:

- Das Recht zum Eigentumserwerb erlischt, wenn der Testbetrieb DeLaval den Erwerb nicht binnen 30 Tagen nach Beendigung des Feldtests schriftlich angezeigt hat.
- Das Recht zum Eigentumserwerb steht unter dem Vorbehalt, dass DeLaval das betreffende Testobjekt gewerblich zum Verkauf auf den Markt bringt.
- In Testobjekten etwaig enthaltene Software gilt als zu den Bedingungen nach Ziffer 9 lizenziert, nicht aber als verkauft.
- Wenn der Testbetrieb Testobjekte zum Eigentum erwirbt, wird DeLaval diese kostenlos auf den für die Serienproduktion geltenden Standard bringen.
- Jeder Eigentumserwerb erfolgt von DeLaval (DeLaval erwirbt zuvor ggf. von Gesellschaften der DeLaval Unternehmensgruppe) und unterliegt den *DeLaval Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen*, die DeLaval auf Verlangen zur Verfügung stellt und die auch unter <http://www.delaval.com/legal> heruntergeladen werden können.

Mit Ausnahme von Testobjekten, die der Testbetrieb zum Eigentum erwirbt, verpflichtet sich DeLaval, die Einrichtungen des Testbetriebs nach Beendigung des Feldtests kostenlos wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, vorausgesetzt, dass der Zustand der ursprünglichen Ausrüstung und/oder Software eine Wiederherstellung vernünftigerweise ermöglichen (es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückinstallation von Software ggf. nicht möglich sein kann, wie z.B. im Falle von *DeLaval DelPro™*).

8 GEISTIGES EIGENTUM

Die DeLaval International AB, Handelsregister Nr. 556012-3928, P.O. Box 39, Gustaf de Lavals väg 15, SE 147 21 Tumba, Sweden („DLI“) (oder ggf. ihre Konzerngesellschaften oder Lizenzgeber) ist

Inhaberin aller Rechte an und in allen Marken, Handelsnahmen, Patenten, Urheberrechten, verwandten Schutzrechten, Geschäftsgeheimnissen, Daten, Know-How und sonstigen gewerblichen Schutzrechten (unabhängig davon, ob diese eingetragene sind) (zusammen das **„Geistige Eigentum“**), an oder mit Bezug auf die Testobjekte.

DLI erhält alle Rechte an und in allem Geistigen Eigentum, welches bei oder in Verbindung mit dem Feldtest geschaffen wird oder entsteht (einschließlich Vorschlägen, Kommentare, Ideen oder Erfindungen, die der Testbetrieb mitteilt) (die **„Ergebnisse“**). Der Testbetrieb überträgt hiermit alle diese Rechte auf DLI im Voraus, und wird alle Dokumente ausfertigen oder sonst alle Handlungen unternehmen, die DLI vernünftigerweise für den Erwerb, die Sicherung und Durchsetzung solcher Rechte anfordert. Es wird klargestellt, dass DLI an Ergebnissen uneingeschränkte, frei übertragbare und weltweite Rechte erhält, einschließlich der Rechte, Ergebnisse abzuändern, zu verbinden oder abgeleitete Werke daraus zu erstellen.

Weder diese Feldtestbedingungen noch Handlungen oder Unterlassen einer Partei beinhalten oder bewirken eine Übertragung von Geistigem Eigentum, welches einer Partei (oder ggf. ihren Konzerngesellschaften) bei Abschluss der Vereinbarung gehört, auf die jeweils andere Partei.

9 SOFTWARE UND ONLINE DIENSTE

Ausschließlich die *DeLaval Nutzungsbedingungen für Software und Online-Dienste*, welche schwedischem Recht unterliegen und unter <http://www.delaval.com/legal/> zum Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung stehen (es wird empfohlen, Kopien zur späteren Verwendung auszudrucken), regeln die Rechte an, die Nutzung von und die Haftung für jede DeLaval Software und jeden DeLaval Online-Dienst (einschließlich insbesondere der Software und Online-Dienste, die als Teil von oder in Verbindung mit DeLaval Produkten bereitgestellt werden), sowie die Dokumentation und die Daten, die durch oder in Verbindung mit dieser Software oder diesen Diensten bereitgestellt oder generiert werden (es sei denn, die Software oder der Online-Dienst werden zu abweichenden Bedingungen bereitgestellt, in welchem Fall diese abweichenden Bedingungen gelten).

Für andere Software und Online-Dienste, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, gelten gegebenenfalls die mit solcher Software oder den Online-Diensten gestellten Bedingungen.

Bei Fremdsoftware und Online-Diensten Dritter beschränkt sich die Haftung von DeLaval für Mängel der Software oder des Dienstes im rechtmäßig zulässigen Umfang darauf, Ansprüche des Testbetriebs gegen den Dritten weiterzuleiten.

10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Testbetrieb weiß, dass die Testobjekte noch getestet werden. DeLaval leistet deshalb über den ausdrücklich in diesen Feldtestbedingungen oder in der Vereinbarung festgelegten Umfang hinaus keine Gewähr. Insbesondere leistet DeLaval keine Gewähr für die Funktionsweise der Testobjekte oder für deren Eignung, an sie gestellte Erwartungen oder Anforderungen zu erfüllen.

DeLaval hat sicherzustellen und haftet dafür, dass die Testobjekte als solche geltenden Sicherheitsanforderungen genügen. Es wird jedoch klargestellt, dass DeLaval nicht für die Sicherheit in der Umgebung der Testobjekte oder anderweitig für die Arbeitsumgebung in den Einrichtungen des Testbetriebs haftet oder dafür verantwortlich ist.

Die Haftung für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Testbetrieb regelmäßig vertrauen kann und vertraut, ist auf den typischerweise

vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Haftung (I) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (einschließlich des arglistigen Verschweigens eines Mangels), (II) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (III) bei Verletzung einer Garantie und (IV) nach dem Produkthaftungsgesetz.

11 TEST DAUER UND KÜNDIGUNG

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ihre Laufzeit entspricht der Dauer des Feldtests.

Der Feldtest beginnt mit Installation der Testobjekte und dauert bis zu dem in der Vereinbarung angegebenen Datum oder, falls kein Datum angegeben ist, bis zur Kündigung durch eine Partei mittels schriftlicher Erklärung mit Frist von nicht weniger als einem Monat gegenüber der anderen Partei.

DeLaval kann die Vereinbarung und den Feldtest jedoch auch vor Ablauf einer vereinbarten Dauer mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Testbetrieb kündigen.

12 UNTERAUFTRÄGE

DeLaval kann für die Erfüllung ihrer Pflichten unter der Vereinbarung Subunternehmer beauftragen.

13 GEHEIMHALTUNG

Der Testbetrieb erkennt an, dass DeLaval ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Vereinbarung, auf Grundlage strikter Geheimhaltung und wegen der Fachkenntnisse des Testbetriebs und seiner Mitarbeiter, Zugang zu technischen Neuheiten für Testzwecke gewährt. Nach Abschluss von betrieblichen Tests kann DeLaval (oder eine andere Gesellschaft aus der DeLaval Gruppe) für in Testobjekten verwirklichte Erfindungen Patentschutz beantragen. Angesichts dessen und ungeachtet der nachfolgenden Geheimhaltungsbestimmungen darf der

Testbetrieb Testobjekte Dritten nicht vorführen oder darin verwirklichte Technik Dritten sonst zugänglich machen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch DeLaval darf der Testbetrieb keine die Testobjekte betreffende Informationen (z.B. Informationen über ihr Existenz, eingesetzte Technik, Funktionsweise oder Leistung) und keine Informationen, die dem Testbetrieb unter in Zusammenhang mit der Vereinbarung zugänglich gemacht oder bekannt werden, für andere Zwecke als die Durchführung des Feldtests nutzen und sie nicht Dritten zugänglich machen. Diese Geheimhaltungspflicht findet jedoch keine Anwendung wenn und soweit der Testbetrieb darlegt, dass die Information (a) ohne Zutun des Testbetriebs öffentlich bekannt geworden ist, (b) rechtmäßig und ohne Beschränkung unabhängig von dem Feldtest von dem Testbetrieb entwickelt oder erlangt wurde, oder (c) aufgrund von Gesetz, zwingender Vorschrift oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zugänglich gemacht werden muss (in diesem Fall hat der Testbetrieb DeLaval unverzüglich zu unterrichten und DeLaval eine angemessene Möglichkeit zum Widerspruch gegen eine Zugänglichmachung einzuräumen).

Der Testbetrieb haftet DeLaval für Verletzung dieser Geheimhaltung durch Dritte, die Zugang zu den Einrichtungen des Testbetriebs Erlangen, und hat sicherzustellen, dass solche Dritte zur Geheimhaltung in mindestens dem vorstehenden Umfang verpflichtet werden.

Die Geheimhaltungspflichten unter dieser Ziffer 13 bestehen 10 Jahre nach Beendigung der Vereinbarung fort.

14 DATENSCHUTZ

Im Rahmen des Feldtests kann DeLaval mittels Software oder Online-Diensten, die mit Systemen oder Sensoren bei dem Testbetrieb verbunden sind, Daten

erheben, nutzen und verarbeiten. Das vornehmliche Ziel dieser Verarbeitung ist es, den Betrieb der Testobjekte zu evaluieren, ihre Funktionsweise zu verbessern, Betriebsparameter zu optimieren und Ursachen möglicher Fehler zu erkennen. Die Verarbeitung von Daten in Verbindung mit DeLaval Software und Online-Diensten ist in der *DeLaval Software und Online-Dienste Datenschutzerklärung*, die unter <http://www.delaval.com/legal/> heruntergeladen und ausgedruckt werden kann, beschrieben.

DeLaval kann ferner personenbezogene Daten des Testbetriebs und seiner Mitarbeiter erheben, nutzen und verarbeiten und solche Daten zur Nutzung und Weiterverarbeitung an DLI und jede andere Gesellschaft in der DeLaval Unternehmensgruppe weiterleiten. Die Verarbeitung solcher Daten in Verbindung mit der Vermarktung, Lieferung, Nutzung und Betreuung von DeLaval Produkten und DeLaval Dienstleistungen ist näher in der *DeLaval Datenschutz- und Geheimhaltungserklärung für Endkunden*, die unter <http://www.delaval.com/legal/> heruntergeladen und ausgedruckt werden kann, beschrieben.

15 VEREINBARUNGSUMFANG

Pflichten und Haftung in Bezug auf die Testobjekte sind in der Vereinbarung abschließend geregelt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, wenn die Vereinbarung schriftlich geschlossen wurde. Garantien bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

16 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates am Sitz von DeLaval. Die Gerichte am Sitz von DeLaval sind für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung zuständig.